



JUSTIZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Justizministerium Baden-Württemberg · Postfach 537 · 7000 Stuttgart 1

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 28.3.77 16 ⁰⁰ Uhr
<i>61</i>

Durch Sonderboten!
An den
Vorsitzenden des
2. Strafsenats beim Oberlandes-
gericht Stuttgart
Herrn Richter am Oberlandesge-
richt Dr. Foth
Urbanstr. 18
7000 Stuttgart

Stuttgart, den 28. März 1977
Fernsprecher: (07 11) 21 93 - 2759 (Durchwahl)
Aktenzeichen: 410 E - 120/73
(Bitte bei Antwort angeben) cle

Betr.: Strafsache gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin,
Jan-Carl Raspe;

hier: Abhören von Gesprächen zwischen Angeklagten
und ihren Verteidigern

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. März 1977

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Zu Ihrem vorgenannten Schreiben, mit dem Sie aufgrund entsprechen-
der Anträge der Verteidigung um ergänzende Aufklärung bitten, ver-
sichere ich vorweg, daß ich volles Verständnis für die Haltung des
Senats und der Verteidigung habe. Ich möchte aber betonen, daß die
beiden Abhöraktionen in der Vollzugsanstalt Stuttgart als Mittel
der vorbeugenden Verbrechensverhütung rein präventiver Natur waren
und deshalb keinen Bezug zu dem beim 2. Strafsenat anhängigen Ver-
fahren hatten.

Zu den zusätzlichen Fragen nehme ich im Einvernehmen mit dem Herrn
Innenminister wie folgt Stellung:

- 2 -

1. Im Mehrzweckgebäude sind keine Gespräche abgehört worden.
2. Es war angeordnet worden, daß die Gespräche zwischen den Angeklagten Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe und den von ihnen gewählten Verteidigern befristet abgehört werden sollen. Nach dem Besucherbuch der Vollzugsanstalt Stuttgart sind die Angeklagten in den beiden fraglichen Zeiträumen von den Verteidigern Becker, Chotjewitz, Dr. Croissant, Düx, Haag, Köncke, Müller, v. Plottnitz, Riedel, Ripke, Ströbele, Temming, Tilingener, Schily und Weidenhammer besucht worden. Ob alle Genannten von den Abhörmaßnahmen auch tatsächlich betroffen worden sind, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Die Bandaufzeichnungen sind - von der unter Ziff. 3 genannten Ausnahme abgesehen - weisungsgemäß unverzüglich nach dem Abhören gelöscht worden, da sie keine Hinweise auf möglicherweise geplante schwere Straftaten enthielten. Auch gibt es keine schriftlichen Vermerke darüber, wessen Gespräche abgehört worden sind. Eine Schlussfolgerung dahin, daß alle Gespräche der Angeklagten mit den obengenannten Verteidigern überwacht worden sind, kann also nicht gezogen werden.

Als baldige Löschung der Bänder und Unterlassen schriftlicher Aufzeichnungen waren geboten, um den präventiven Eingriff so gering wie möglich zu halten. Zugleich sollte verhindert werden, daß über den alleinigen Zweck der Gefahrenabwehr hinaus die Tatsache der Abhörmaßnahme Verwendung finden könnte. Dies entsprach dem Interesse am Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den Angeklagten und den von ihnen gewählten Verteidigern. Das Landeskriminalamt hat sich damit streng an die Voraussetzungen des § 34 StGB gehalten, von dem die Angemessenheit des Mittels im Verhältnis zu der drohenden Gefahr verlangt wird.

3. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg ist lediglich noch im Besitz der Tonbandaufzeichnung eines Gesprächs vom 29. April 1975 zwischen Ulrike Meinhof und einem inzwischen aus anderen Gründen gemäß § 138 a StFO vom Verfahren ausgeschlossenen Verteidiger. Dabei hat Ulrike Meinhof die Möglichkeit der Geisel-

nahme eines Kindes erwähnt.

Das Innenministerium und das Landeskriminalamt beabsichtigen nicht, diese Aufzeichnung dem von ihr Betroffenen zur Verfügung zu stellen, zumal das Gespräch am Verfahren nicht mehr beteiligte Personen betrifft.

4. Die Abhörmaßnahmen, die ausschließlich der Verhütung schwerer Straftaten dienen, haben den hinreichenden Verdacht einer konkret geplanten strafbaren Handlung nicht ergeben. Schon deshalb kamen strafprozessuale Maßnahmen nicht in Betracht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

